



Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Mitglied des Europäischen Verbandes für Psychotherapie – EAP
Member of the World Council for Psychotherapy - WCP

Löwengasse 3/5/Top 6 A-1030 Wien Tel. 01/512 70 90 Fax 01/512 70 91
E-Mail: oebvp@psychotherapie.at <http://www.psychotherapie.at/oebvp>
ZVR-Zahl: 631430174 DVR: 0738506 UID.Nr.: ATU56420233

Frau
[Redacted]
[Redacted]

Wien, im März 2007

Verschwiegenheitsverpflichtung

Offener Brief

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrte [Redacted]

Ihr öffentlicher Auftritt **als Psychotherapeutin** der drei Kinder bzw. jungen Erwachsenen aus Linz und die Breitenwirkung, die diese Medienberichterstattung erzielt hat, veranlassen den ÖBVP - in Absprache mit dem Berufsethischen Gremium des ÖBVP und in Rücksprache mit dem Psychotherapiebeirat - hinsichtlich der grundsätzlich gebotenen Verschwiegenheitsverpflichtung für PsychotherapeutInnen Stellung zu beziehen.

Wir wenden uns mit diesem offenen Brief an Sie sowie an die einschlägige Fachöffentlichkeit, weil wir im Zusammenhang mit dieser Problematik das Ansehen der Berufsgruppe schützen wollen.

Vorab ist es uns wichtig, festzuhalten, dass es gerade in dieser Fallgeschichte mehr als nachvollziehbar ist, dass sich in der Arbeit mit den Betroffenen auch Entsetzen und Empörung breit machen und dabei der drängende Wunsch entstehen kann, Missstände auch öffentlich aufzeigen zu wollen.

Neben dem Engagement für die Betroffenen und der Verantwortung, über das, was wir als Ursachen und krankmachende Faktoren in Psychotherapien erfahren, auch zu berichten - nicht zuletzt im Sinne der Prävention - ist es zu begrüßen, dass PsychotherapeutInnen ihre Kompetenz, ihren Einsatz und damit die Bedeutung von Psychotherapie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin und Behandlungsmethode gerade auch anlassbezogen in den Medien aufzeigen.

Mediale Auftritte im Kontext konkreter psychotherapeutischer Beziehungen verlangen jedoch nach unserem Verständnis den absoluten Schutz der psychotherapeutischen Vertrauensbeziehung zwischen der Psychotherapeutin/dem Psychotherapeuten und ihrer/seiner KlientIn/PatientIn sowie höchste Sorgfalt im Umgang mit der Verschwiegenheit zum Schutz der Persönlichkeitsrechte



der Betroffenen in der Öffentlichkeit. Dies gilt umso mehr, wenn es sich bei den KlientInnen/PatientInnen um Kinder und Jugendliche bzw. um schutzbedürftige Personen handelt. Das ist dann der Fall, wenn deren Fähigkeit eingeschränkt ist, die Folgen ihrer Handlungen und Entscheidungen abschätzen zu können.

Diese berufsethischen Prinzipien wurden u.E. von Ihnen durch Ihre getätigten Aussagen im Fernsehen, den Veröffentlichungen auf Ihrer Homepage und in anderen Medienberichten erheblich verletzt. Durch Ihre Ausführungen gelangten sehr persönliche und intime Informationen über diese Personen, u. a. die Namen der Kinder, die Symptomatik, die Lebensgeschichte und psychodiagnostische Überlegungen an die Öffentlichkeit.

Die öffentliche Preisgabe von solchen Psychotherapieinhalten stellt nach unserer Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen eine grobe Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung dar. Mit Ihren Aussagen laufen Sie Gefahr, den geforderten Vertrauensschutz für die Ihnen zur Behandlung überantworteten Kinder und jungen Erwachsenen aufzulösen.

Aus berufsethischer und berufsrechtlicher Sicht dürfen KlientInnen/PatientInnen von ihrer Psychotherapeutin/ihrem Psychotherapeuten mit uneingeschränkter Berechtigung erwarten, dass die intimen und persönlichen Informationen aus der Psychotherapie nicht an eine unqualifizierte Öffentlichkeit dringen. Selbst die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung in jenen Fällen, wo KlientInnen/PatientInnen von sich aus initiativ werden und in ihrem eigenen Interesse eine Stellungnahme der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten verlangen, die den Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung verlassen soll (Gerichtsverfahren, Pensionierungsverfahren etc.), ist äußerste Sorgfalt und eine verantwortliche Abwägung der fachlichen, berufsethischen und berufsrechtlichen Aspekte und deren Auswirkung auf den psychotherapeutischen Prozess erforderlich. Auch die allfällige Weitergabe von behandlungsrelevanten Informationen an Personen, die im professionellen Kontext in die Behandlung miteinbezogen sind, erfordert eine ähnliche Umsicht im Sinne der Loyalität mit unseren KlientInnen/PatientInnen und ein Vorgehen ausschließlich zu deren Wohl und in deren Interesse.

Eine Entbindung von der psychotherapeutischen Verschwiegenheitsverpflichtung, die so weitreichend wäre, dass Ihr Vorgehen legitimiert wäre, erscheint uns von vorneherein kaum möglich. In Ihrem Fall muss also selbst die Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffenen Kinder bzw. die zweifellos schutzbedürftige junge Erwachsene kritisch hinterfragt werden, da wohl davon auszugehen ist, dass die Betroffenen nicht abschätzen können, ob die detaillierte öffentliche Darlegung ihrer Lebensgeschichte den Betroffenen in der Zukunft nützen oder ihnen aber vielleicht sogar über Jahre hinaus Schaden zufügen wird.

Als zuständige Psychotherapeutin medial die Stimme zu erheben und zugleich für eine strikte Wahrung der Verschwiegenheit zu sorgen, verlangt unbestritten eine Gratwanderung: Alle fachlichen und relevanten Aussagen, die wir - sinnvollerweise - in der Öffentlichkeit treffen, müssen vom konkreten Fall abgehoben, auf der Metaebene angesiedelt bleiben.

In Ihrem konkreten Fall kann es im Sinne von Information und Bewusstseinsbildung durchaus Sinn machen, die Öffentlichkeit prinzipiell und allgemein darüber zu informieren, welche Symptomatiken, Verhaltensformen und Leidenszustände eine langjährige Misshandlung für Kinder/Jugendliche, die mitten in ihrer Entwick-



lung stehen, bedeuten kann. Im oben genannten Sinn hätten all diese gravierenden posttraumatischen Symptome und Leidenszustände aus dem Blick der psychotherapeutischen Fachlichkeit aufgezehrt und geschildert werden können - u.U. auch mit dem Zusatz, dass auch die betroffenen Mädchen/Jugendlichen unter etlichen dieser Symptomatiken zu leiden haben - ohne dies konkret dem jeweiligen Mädchen/der jungen Frau samt Nennung des Vornamens und Alters zuzuschreiben.

In den vielen Reaktionen, die im ÖBVP eingegangen sind, wurde neben der Betroffenheit darüber, dass die Mädchen/die junge Frau nun so „nackt“ in der Öffentlichkeit stehen, auch die Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass Ihr Vorgehen beispielhaft für die gesamte Profession und deren Umgang mit persönlichen, sehr oft auch Scham besetzten, Daten und Informationen verstanden werden könnte.

Wir ersuchen Sie deshalb um Ihr Verständnis dafür, dass es in der Verantwortung der Berufsvertretung liegt, die kritische Auseinandersetzung mit Ihrem medialen Auftreten ebenfalls in den öffentlichen Raum zu tragen. Einerseits, um zum Schutz aller Psychotherapie-PatientInnen aufzuzeigen, dass für PsychotherapeutInnen eine sehr strenge gesetzliche Regelung hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung gilt und diese mit Blick auf den zu gewährleistenden Schutz der spezifischen psychotherapeutischen Vertrauensbeziehung für PsychotherapeutInnen nicht aufgelöst werden kann und darf. Andererseits, um zu verhindern, dass mit Ihrem Auftritt ein Präjudiz geschaffen werden könnte, das auch andere KollegInnen zu einem solchen Vorgehen ermutigen könnte.

Abschließend dürfen wir Ihnen aber auch versichern, dass wir Ihr mediales Auftreten auch vor dem Hintergrund Ihres Engagements für die drei Betroffenen verstanden haben.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Margret Aull
Präsidentin

Dr. Eva Mückstein
Vizepräsidentin

Mag. Michael Erb
Kassier